

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rahn (AfD) vom 09.11.2021****Bericht des BKA zur organisierten Kriminalität 2020****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Kürzlich veröffentlichte das BKA seinen aktuellen Bericht „Organisierte Kriminalität – Bundeslagebild 2020“. Diesem Bericht ist zu entnehmen, dass es sich bei 13,6 % der in diesem Bereich Tatverdächtigen um Zuwanderer (Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“, „Schutzberechtigte und Asylberechtigte, Kontingentflüchtling“, „Duldung“ oder „unerlaubter Aufenthalt“) handelt. Der prozentuale Anteil der Zuwanderer unter den Tatverdächtigen liegt somit um den Faktor 20 höher als es deren Bevölkerungsanteil (in Hessen: 0,64 %) entspricht. 42,2 % der Tatverdächtigen besitzen dabei einen Duldungsstatus. Letztere sind damit innerhalb der Gruppe der Zuwanderer deutlich überrepräsentiert, da deren Gesamtanteil etwa 32 % beträgt. Hauptdeliktsbereiche der organisierten Kriminalität sind Rauschgifthandel, Schleusung und Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben.

Im Berichtsjahr 2019 lag der Anteil der Zuwanderer an den Tatverdächtigen noch bei 7,4 %. Nach Angaben des BKA ist dieser Anstieg um fast 100 % jedoch „auf präziserte Erfassungsmodalitäten“ zurückzuführen, d.h. ein tatsächlicher Anstieg war danach offensichtlich nicht zu verzeichnen. Insoweit ist davon auszugehen, dass der prozentuale Anteil der Zuwanderer an den Tatverdächtigen auch in den Vorjahren in einem ähnlichen Bereich lag wie 2020 und daher die damalige Statistik einen deutlich geringeren Anteil der Zuwanderer an den Tatverdächtigen vortäuschte.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welches sind nach Auffassung der Landesregierung die Gründe dafür, dass der prozentuale Anteil von Zuwanderern unter den Tatverdächtigen im Bereich organisierte Kriminalität um den Faktor 20 höher ist als es deren Bevölkerungsdurchschnitt entspricht?

Die komplexe Frage der Gründe für die Höhe des Kriminalitätsanteils von Zuwanderern – insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) – kann nicht auf wenige Kennzahlen reduziert werden. Der Fragesteller nennt und vermischt darüber hinaus in der Vorbemerkung Zahlen des Bundes und des Landes.

Polizeiliche Ermittlungen richten sich nicht gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen, sondern stets gegen Straftäter und Tatverdächtige unabhängig von deren Staatsangehörigkeit. Die Hessische Landesregierung bekämpft die OK insgesamt mit allen rechtstaatlichen Mitteln und hat im Rahmen ihrer Sicherheitsstrategie den spezialisierten Arbeitsbereich der OK-Bekämpfung nachhaltig gestärkt, um die Aufhellung und Bekämpfung von OK-Strukturen durch taterorientierte Ermittlungen, Vermögensabschöpfung, Auswertung und Analysearbeit und die internationale Zusammenarbeit weiter zu intensivieren. Diese Strategie bewährt sich auch im Hinblick auf die gestiegene OK durch Zuwanderer.

Zur Methodik und den Erhebungsmodalitäten wird im Bundeslagebild 2020 in Bezug auf den Anstieg der tatverdächtigen Zuwanderer/Zuwanderinnen wie folgt ausgeführt:

Der Anstieg bei der Anzahl der tatverdächtigen Zuwanderer/Zuwanderinnen gegenüber dem Berichtsjahr 2019 ist auf präziserte Erfassungsmodalitäten für das Bundeslagebild OK 2020 zurückzuführen. Zur Erstellung des Bundeslagebilds OK 2020 erfolgte erstmals eine verpflichtende Klassifizierung aller OK-Tatverdächtigen einer zuwanderungsfähigen Nationalität als „Zuwanderer/Zuwanderin“ oder „kein/-e Zuwanderer/Zuwanderin“. Dabei war nunmehr in jedem Einzelfall eine Abfrage des Status der betroffenen Tatverdächtigen sowie des Zuwanderungszeitpunkts im Ausländerzentralregister (AZR) erforderlich.

Frage 2: Hatte die Landesregierung in der Vergangenheit der Tätergruppe der Zuwanderer zu wenig in den Blick genommen, weil die BKA-Statistik einen zu geringen Anteil dieser Tätergruppe vortäuschte?

Nein.

Frage 3: Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in der Vergangenheit zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch Zuwanderer ergriffen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4: Geht die Landesregierung davon aus, dass die unter 3. aufgeführten Maßnahmen in der Vergangenheit ausreichend waren?

Frage 5: Wird die Landesregierung die jetzt vorgelegte Statistik mit den aktuellen Zahlen zum Anlass nehmen, zusätzliche Maßnahmen – die über die unter 3. genannte hinausgehen – zu ergreifen?

Frage 6: Falls 5. zutreffend: welche sind dies?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs beantwortet.

Die Hessische Landesregierung erachtet die eingeleiteten Maßnahmen derzeit als ausreichend. Sie prüft jedoch fortwährend, ob und inwiefern die Maßnahmen aufgrund aktuellen Täterverhaltens angepasst oder modifiziert werden können/müssen.

Frage 7: Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um den Aufenthalt von Zuwanderern, die tatverdächtig im Bereich organisierter Kriminalität waren, zu beenden?

In Hessen hat die Aufenthaltsbeendigung von „Gefährdern und Straftätern“ mit ausländischer Staatsangehörigkeit besondere Priorität. In den Zentralen Ausländerbehörden der Regierungspräsidien wurden für diese Aufgabe 2018 sogenannte Gemeinsame Arbeitsgruppen Intensivtäter (GAIen) eingerichtet. Ausländerrechtliche Maßnahmen im Spektrum der Organisierten Kriminalität werden zudem im Rahmen einer landeseigenen Arbeitsgruppe behördenübergreifend abgestimmt.

Frage 8: In wie vielen Fällen haben die zuständigen Landesbehörden den Aufenthalt von den unter 7. genannten Personen in der Bundesrepublik auch tatsächlich beendet?

Im Sinne der Fragestellung erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung. Eine nachträgliche Erhebung der statistischen Daten wäre mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, sodass von der Beantwortung abgesehen wurde.

Frage 9: Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die unter 8. genannten Personen an einer Wiedereinreise in die Bundesrepublik zu hindern?

Grundsätzlich ist die Landesregierung bestrebt, bei den fragegegenständlichen Personen mit Sicherheitsrelevanz, insbesondere auch solchen mit Bezug zum Spektrum der Organisierten Kriminalität, durch ausländerrechtliche oder polizeiliche Maßnahmen die Wiedereinreise in die Bundesrepublik bzw. den Schengenraum zu verhindern. Hierbei ist in jedem Einzelfall das Ziel, das rechtlich längst mögliche Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erreichen und dieses in den polizeilichen Fahndungssystemen auszuschreiben.

Für die weiterführende Beantwortung wird auf die Antwort zur Frage 8 verwiesen.

Wiesbaden, 30. Dezember 2021

In Vertretung:
Stefan Sauer